

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 42 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Zuge einer Namensänderung oder Anzeige einer Wohnsitzänderung bei der Personenstands- und Meldebehörde werden die geänderten Personendaten im Wege des Änderungsdienstes gem. § 16c Meldegesetz 1991 an die zentrale Zulassungsevidenz der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer (§ 47 Abs. 4a) übermittelt und von dieser gespeichert. Die Verpflichtung des Abs. 1 erster Satz hinsichtlich der Anzeige einer Namens- oder Wohnsitzänderung innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde gilt in diesen Fällen nicht und die Zulassungsbescheinigung behält ihre Gültigkeit.“

2. Dem § 135 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) § 42 Abs. 1a in der Fassung BGBl. I Nr. xxx tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“